

# ERRICHTUNG EINER DOPPELHAUS-/REIHENHAUSANLAGE

## Ansuchen um Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn



Gebührenfrei gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z. 18 Gebührengesetz i.d.F. BGBl. Nr. 105/2014

LAND  
OBERÖSTERREICH

### SGD-Wo/E-32

#### Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Wohnbauförderung  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Der vorzeitige Baubeginn gemäß § 27 Abs. 2 Oö. WFG 1993 wird beantragt für:

- die Errichtung einer Doppelhausanlage (mind. 4 Doppelhaushälften/2 Doppelhäuser)  
 die Errichtung einer Reihenhausanlage (mind. 3 Einheiten)

Name der Anlage: \_\_\_\_\_

#### Errichter der Anlage

Name	_____
Ansprechperson	Familienname/Nachname _____
	Vorname _____ Titel _____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	Telefon (Festnetz) _____ Telefon (Mobil) _____
	E-Mail _____

#### Bauvorhaben

Anschrift	PLZ _____ Ort _____
	Straße _____ Nr. _____
	pol. Bezirk _____ Bezirksgericht _____
	Grundbuch _____
	EZ _____ Grundstücks-Nr. _____
Anzahl der Häuser	
Gesamtausmaß der Grundstücke	m <sup>2</sup>
Durchschnittliche Größe der Grundstücke	m <sup>2</sup>
Barrierefreies Bauen	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Zusatzförderung nicht-mineralölbasierte Dämmstoffe	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

# 1. Angaben zum Energiestandard

Folgende Energiekennzahlen bestimmen die Förderhöhe, Zutreffendes bitte ankreuzen:

	Maximale Energiekennzahlen $HWB_{Ref,RK}$ bzw. $f_{GEE,RK}$	Basisförderung
<input type="checkbox"/> Standardhaus	$HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3xA/V)$ max. 47,6 kWh/m <sup>2</sup> a oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xA/V)$ max. 54,4 kWh/m <sup>2</sup> a und $f_{GEE,RK} \leq 0,85$	€ 63.000,- (bis 31.8.2020*)
<input type="checkbox"/> Niedrigenergiehaus Mindeststandard ab 1.9.2020*	$HWB_{Ref,RK} \leq 12 \times (1+3xA/V)$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xA/V)$ und $f_{GEE,RK} \leq 0,80$	€ 68.000,- (bis 31.8.2020*) € 63.000,- (bis 31.12.2020*)
<input type="checkbox"/> Optimalenergiehaus Mindeststandard ab 1.1.2021*	$HWB_{Ref,RK} \leq 10 \times (1+3xA/V)$ oder $HWB_{Ref,RK} \leq 16 \times (1+3xA/V)$ und $f_{GEE,RK} \leq 0,75$	€ 73.000,- (bis 31.8.2020*) € 68.000,- (bis 31.12.2020*) € 63.000,- (ab 1.1.2021*)

\* Es gilt das Datum des Ansuchens um Baubewilligung bzw. das Datum der Eingabe um Baufreistellung bei der Baubehörde/Gemeinde.

# 2. Angaben zur Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlage:

Als Heizungs- und Warmwasserbereitungssystem ist eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme verpflichtend vorzusehen.

Bitte wählen Sie eines der nachfolgenden hocheffizienten alternativen Energiesysteme aus und kreuzen Sie es an:

- Heizungssystem auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe (z.B. Hackgut-, Pelletsheizung) kombiniert
  - mit einer thermischen Solaranlage
  - mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage
- Fern-/Nahwärme, sofern sie ganz oder teilweise (zumindest 80%) auf Energie aus erneuerbaren Quellen beruht
- Fern-/Nahwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S.50, sowie sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt
4. Wärmepumpe, die nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert ist (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entspricht. Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) beträgt max. 40°C.

Die Wärmepumpe ist kombiniert

- mit einer thermischen Solaranlage
- mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage (die Jahresstromproduktion der Photovoltaikanlage entspricht dem Jahresstromverbrauch der Wärmepumpe)

Angabe der max. Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems: \_\_\_\_\_ °C

Ausnahmefall: Erdgas-Brennwert-System nach erfolgter Alternativenprüfung

Wenn nachgewiesen wird, dass insbesondere keine Anschlussmöglichkeit an eine Fernwärme (im Umkreis von maximal 35 m) gegeben ist, aus Gründen der Luftreinhaltung der Einsatz bestimmter biogener Energieträger ausgeschlossen ist (Einschränkung nach Immissionsschutzgesetz – Luft) oder keine Lagerungs- und/oder Zulieferungsmöglichkeit für biogene Energieträger besteht (der Nachweis ist beizulegen).

Das Erdgas-Brennwert-System ist kombiniert

- mit einer thermischen Solaranlage
- mit einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage
- mit einer Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude
- mit einem physikalischen Anteil von zumindest 30% des Gases aus erneuerbaren Energieträgern

Als **weitere Anforderungen** an das Heizungs- und Warmwassersystem sind ein Niedertemperaturverteilsystem und eine fachgerechte hydraulische Einregulierung der Wärmeverteilungs/abgabe-Systeme vorzusehen.

### 3. Angaben zu den haustechnischen Anlagen:

Sollte eine thermische Solaranlage, eine netzgekoppelte Photovoltaikanlage bzw. eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung errichtet werden, kreuzen Sie dies bitte an und geben Sie uns dazu folgende Punkte an:

1.  Thermische Solaranlage:

Kollektorfläche: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

Volumen des Warmwasser-/Pufferspeichers: \_\_\_\_\_ Liter

2.  netzgekoppelte Photovoltaikanlage:

Anlagen-Peak-Leistung: \_\_\_\_\_ kW<sub>peak</sub>

3.  Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung für das Gebäude (Komfortlüftung):

Lüftungsgerät (Produktbeschreibung): \_\_\_\_\_

Temperaturänderungsgrad (Wirkungsgrad): \_\_\_\_\_ % Länge des Sole-/Erdwärmetauschers: \_\_\_\_\_ m

#### Erforderliche Unterlagen:

1. Nachweis über durchschnittliche Größe der einzelnen Grundstücke ( $\leq 400$  m<sup>2</sup>/Einheit) z.B. Teilungsplans
2. Rechtskräftiger Baubewilligungsbescheid
3. Färbige Ausfertigung des baubehördlich genehmigten Bauplanes gemäß Energieausweis

#### HINWEISE:

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Die endgültige Entscheidung über eine mögliche Förderung des Reihenhauses/Doppelhauses kann erst bei Antragstellung durch den Käufer nach Überprüfung aller förderrelevanten Unterlagen getroffen werden.

Kohle, Heizöl und Elektroheizungen dürfen nicht als Hauptheizsystem verwendet werden.

Die Richtigkeit der Angaben dieses Ansuchens wird bestätigt.

**Ich/Wir nehme(n) die Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung (Anhang 1) zur Kenntnis.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Errichters

#### Rückfragen:

Direktion Soziales und Gesundheit (SGD), Abteilung Wohnbauförderung (Wo)

Fax: 0732/7720-214395; E-Mail: wo.post@ooe.gv.at

Für Auskünfte stehen Ihnen unsere Beratungsstelle (Tel. 0732/7720-14143) und die für den Bereich zuständigen Bearbeiter während der Kundendienstzeit jederzeit zur Verfügung (Tel. 0732/7720-0).

Kundendienststunden: von 8 bis 12 Uhr

Für die Erstellung der erforderlichen Befunde, sowie Fragen zur energiesparenden Bauweise, zur barrierefreien Bauweise, zu ökologischen Dämmstoffen und ökologische Mindestkriterien steht auch der OÖ Energiesparverband, 4020 Linz, Landstraße 45, Tel. 0800/205 206 kostenlos oder Tel. 0732/7720-14860 zur Verfügung.



# **Datenschutz-Information der Abteilung Wohnbauförderung gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung**

**Anhang 1**  
Stand: Mai 2018

## **Wer speichert und verarbeitet meine Daten?**

Ihre Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung beim Amt der Oö. Landesregierung verarbeitet und gespeichert. Die Abteilung Wohnbauförderung geht dabei sorgsam und im Rahmen und unter Abwägung von gesetzlich zu berücksichtigenden Verschwiegenheitsverpflichtungen und notwendiger Beteiligung von Betroffenen/Dritten mit den zu verarbeitenden personenbezogenen Daten um.

Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)\* ist das Amt der Oö. Landesregierung.

**Datenschutzbeauftragter** für das Amt der Oö. Landesregierung ist die

KPMG Security Services GmbH  
4020 Linz Kudlichstraße 41  
Telefon: (+43 732) 6938 2610  
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

## **Welche Daten werden von der Abteilung Wohnbauförderung verarbeitet, zu welchem Zweck und wie werden sie ermittelt?**

Die verarbeiteten Datenkategorien ergeben sich aus den jeweiligen Antragsformularen.

Im Oö. Wohnbauförderungsgesetz (Oö.WFG 1993) und den darauf beruhenden Verordnungen sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen der Wohnbauförderung und Wohnbeihilfe genau geregelt.

Daraus ergibt sich der Zweck der Datenverarbeitung und auch die Kategorien der Daten, die verarbeitet werden müssen.

**Zweck der Datenverarbeitung** ist die Feststellung der Förderungswürdigkeit, die Förderungsabwicklung, die Auszahlung der Fördermittel, die Feststellung der Aberkennung der Förderung und die Sicherung der Förderungsdarlehen.

Zu diesem Zweck werden Daten ermittelt, automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert.

Die **Ermittlung der Daten** erfolgt über das Antragsformular sowie über die Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, Finanzbehörden, Gemeinden und Träger der bedarfsorientierten Mindestsicherung, die gesetzlich zur Übermittlung verpflichtet sind.

Zum Zweck der Feststellung der Förderungswürdigkeit ist das Land Oberösterreich gesetzlich auch berechtigt, unter bestimmten Voraussetzungen, Angaben über die Förderungswerber und die mit dem/der Förderungswerber/in im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen im Zentralen Melderegister nach dem Kriterium des Wohnsitzes zu prüfen.

Die gesamte Datenverarbeitung in der Abteilung Wohnbauförderung erfolgt auf Grundlage und im Rahmen gesetzlicher Vorschriften, insbesondere auf Basis des § 32 Oö. Wohnbauförderungsgesetz 1993 idgF!

Um eine nach objektiven Kriterien gerechte, faire und transparente Vergabe der Fördermittel zu gewährleisten, ist es erforderlich, bestimmte Daten zu erheben und zu verarbeiten. Bei Nichtbereitstellung der Daten (bspw. Verweigerung von Angaben im Antragsformular, Nichtübermittlung geforderter Unterlagen, etc.) ist eine Förderung nicht möglich.

## **Werden die Daten an Dritte übermittelt?**

Aus dem Zweck der Datenverarbeitung ergibt sich, dass personenbezogenen Daten an „Dritte“ (bspw. Kreditinstitute, Einrichtungen zur Prüfung der Erfüllung der energetischen Verpflichtungen (Energiesparverband), Hausverwaltungen, Bauträger, Gerichte, Finanzbehörden, Revisionsverband) übermittelt werden müssen. Auch diese Übermittlungen erfolgen auf Basis und im Rahmen gesetzlicher Grundlagen.

## **Wie lange bleiben die Daten gespeichert?**

Die Aufbewahrungsdauer ergibt sich aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen, durch die allgemeinen Verjährungsfristen und aus den jeweiligen Archivierungs- und Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat demnach gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

## **Welche Rechte habe ich und an wen kann ich mich wenden?**

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch (Art. 21 DSGVO) sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

\* VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)